

Satzung des Sport- und Kulturvereins Unterensingen e.V.

(in der Fassung vom 12.3.2010)

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Kulturverein Unterensingen e.V. und hat seinen Sitz in Unterensingen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen-Esslingen eingetragen.

§ 2

1. Der Sport- und Kulturverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a) Zeitgemäßes Anbieten von geordneten Sport- und Spielübungen, Rundenspielen und Sportveranstaltungen sowie Kursen aller Art, welche zur Erhaltung und zur Förderung der einzelnen Abteilungen notwendig sind.
 - b) Ausbildung und Anstellung von Betreuern, Übungsleitern und Sportlehrern zur Durchführung des unter 2a) aufgeführten Programms.
 - c) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Kinder- und Jugendabteilungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks sowie zur Erhaltung und Erneuerung der Vereinseinrichtungen zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. §3 Nr. 26a EStG.
5. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Kindern
- e) Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, unabhängig von ihrem Alter, die sich in der Regel aktiv am Sportbetrieb beteiligen.

3. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht zu dem in Absatz 2 genannten Personenkreis gehören.

4. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu dem in Absatz 2 oder 3 genannten Personenkreis.

5. Zu Ehrenmitgliedern können aktive oder passive Mitglieder nach Vorliegen bestimmter, in § 22 dieser Satzung beschriebener Voraussetzungen ernannt werden.

Erwerb, Austritt, Ausschluss

§ 4

Erwerb

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Für diesen Aufnahmeantrag sind die Vordrucke des Vereins zu verwenden. Aus dem Aufnahmeantrag muss gleichzeitig hervorgehen, welchen Abteilungen des Vereins der Antragsteller angehören möchte. Auch im Falle einer passiven Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu mindestens einer Abteilung erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Ausschuss nach Anhörung des Antragstellers.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5

Austritt

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss (siehe § 6)
 - d) durch Auflösung des Vereins (siehe § 24)
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Das austretende Mitglied hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.

§ 6

Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandsstatuten oder -beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, ferner bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate.
2. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Vereinsversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig. Mitglieder, die gegen Verbandsstatut oder Verbandsbeschlüsse handeln, kann der Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsvorstand ausschließen. Sie scheiden damit auch aus dem Verein aus (§ 15 ff des Verbandsstatutes).
3. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben (vgl. § 15 ff des Verbandsstatutes).
4. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Rechte

Mitglieder haben das Recht, sich am Sportbetrieb zu beteiligen, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ferner ist jedes Mitglied durch Ausübung seines Wahlrechts berechtigt, auf die Geschicke des Vereins seinen Einfluss auszuüben.

§ 8

Pflichten

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- d) der Zahlung der Vereinsbeiträge,
- e) der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandsstatuten, der Versammlungs- und der Verbandsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des Landessportverbandes.

D. Beiträge

§ 9

1. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Versammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.
2. Beim Eintritt innerhalb des Vereinsjahres wird der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr ab dem Eintrittsmonat berechnet (z.B. 1. April = 9/12).

E. Verwaltung

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Hauptversammlung

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand (i. S. v. § 26 BGB) besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Vorstandsmitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Verteilung der Vereinsgeschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 BGB). Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden.

§ 12

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den gewählten Abteilungsleitern und Jugendleitern,
- c) den Beisitzern, unter denen 2 stimmberechtigte Jugendliche sein können.
- d) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes steht dem Ausschuss das Recht zu, bis zur nächsten Hauptversammlung sich selbständig zu ergänzen.

§ 13

Hauptversammlung

1. Alljährlich in den beiden 1. Monaten des Vereinsjahres findet eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Ausschuss eine solche beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand eine solche beantragt.
2. Die Einberufung dieser hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt erfolgt.
4. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes der Versammlung hat mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung zu geschehen.
5. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Tagesordnung muss mindestens 6 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung im Gemeindeblatt bekannt gegeben werden.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

8. Der Hauptversammlung steht zu:

- a) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer sowie des Gesamtausschusses.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Kassenprüfer.
- d) Wahl des Ausschusses.
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- g) Änderung der Vereinssatzung
- h) Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder.
- i) Bekanntgabe des Vereinsjahresprogramms.
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung für Hauptversammlung

1. Sämtliche Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahmen sind hier die Abänderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes (siehe Absatz 3 und 4).
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme von § 2 und § 13 kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 2) und des § 13 ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder nötig.
5. Gewählt wird mittels Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag die Wahlen jedoch auch mittels Stimmzettel geheim durchführen.

§ 15

Aufgabe der Organe

Vorstand

1. Der Vorstand hat den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten.
2. Zur Erfüllung des in § 2 beschriebenen Zweckes hat der Vorstand die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.
3. Können nur durch unverzügliches Handeln Schäden vom Verein abgewendet und untragbare Situationen sowie Spätfolgen – besonders im Bereich der vereinseigenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände – vermieden werden, darf der Vorstand mit einem einstimmigen Beschluss über den Einsatz finanzieller Mittel für die genannten Zwecke verfügen. Der Vorstand muss den Ausschuss in der nächsten darauf folgenden Sitzung über diese Maßnahme informieren und die Gründe für die Dringlichkeit seines Handelns zur Billigung vorlegen.

§ 16

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung sämtliche Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Hauptversammlung. Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied durch Unterzeichnung zu beurkunden.

§ 17

Kassier

Dem Kassier obliegt:

1. Die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher.
2. Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen.
3. Begleichung der genehmigten Ausgaben.
4. Rechnungslegung (Kassenabschluss).

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden, diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Vereinsrat und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen (§ 30 BGB).

Dem Vorstand und dem Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen wurden, und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 18

Ausschuss

1. Der Ausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Ausschuss hat – soweit dies nicht vom Vorstand erledigt wird – die laufenden Geschäfte zu regeln, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, etwaige Streitigkeiten der Mitglieder zu schlichten und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu überwachen.
3. Dazu obliegt es dem Ausschuss:
 - den Haushaltsplan vorzubereiten,
 - über Stundung und Erlass von Beiträgen zu befinden,
 - über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden,
 - seine Mitglieder nach den Bestimmungen des § 22 zu ernennen,
 - bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Ausschusses Strafmaßnahmen zu verhängen.
4. Der gesamte Ausschuss ist der Hauptversammlung verantwortlich.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch in der nächsten Ausschusssitzung wieder abgestimmt werden.
6. Über sämtliche Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu führen.
7. Die Bekanntmachungen des Vorstandes und des Ausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgen in ortsüblicher Weise (Gemeindeblatt).

F. Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder

§ 19

Stimmrecht

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder das uneingeschränkte Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr erhalten die Mitglieder das Stimmrecht in den Jugendversammlungen des Vereins.

§ 20

Wählbarkeit

1. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, dasselbe gilt für die Wahl der Kassenprüfer.
2. In den Hauptausschuss und in die Fachausschüsse können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Die Wahl in den Vorstand und in den Hauptausschuss setzt die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Erklärung des zu Wählenden voraus, sich für das betreffende Amt zur Wahl zu stellen.

G. Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen

§ 21

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorstandes oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben, dieselbe ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
4. Sämtliche Beschlüsse sind geltend, wenn sie in einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine geheime Abstimmung möglich.
5. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

H. Ehrungen und Auszeichnungen

§ 22

1. Nach 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt und ist damit beitragsfrei.
2. Die Vereinsnadel in Gold erhält jedes Mitglied nach 40-jähriger Mitgliedschaft. Die Vereinsnadel in Gold kann ebenfalls an Mitglieder für außerordentliche Verdienste auf Vorschlag des Ausschusses verliehen werden.
3. Die Vereinsnadel in Silber erhält jedes Mitglied nach 25-jähriger Mitgliedschaft oder nach langjähriger Funktionstätigkeit auf Vorschlag des Ausschusses.

I. Sonstige Bestimmungen

§ 23

1. Der Sport- und Kulturverein Unterensingen e.V. ist Mitglied des WLSB.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände.
3. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

K. Auflösung

§ 24

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

L. Inkrafttreten der Satzung

§ 25

Die vorliegende Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 22. Februar 2002 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.

Unterensingen, den 10.5.2010

Renate Burkhardt Jochen Schreiber

Schriftführerin Vorstandsmitglied